Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XX. Band 12. Stück **TEIL I** Ausgegeben den 15. Juni 1984

Seite

Inhalt: Nr. 85 Einberufung zur 9. Tagung der 42. Synode 279
Nr. 86 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 25. Februar 1983 279
Nr. 87 Bekanntmachung der Wahl zur 7. Synode der EKD 281
Nr. 88 Bekanntmachung von Nachwahlen zu den Ausschüssen der 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg . . . 281
Nachrichten 281

Nr. 85

Einberufung zur 9. Tagung der 42. Synode

Die 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 22. Mai 1984,

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet. Er wird von Herrn Pfarrer Pöppelmeier, Osternburg, gehalten.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, 24. Mai 1984, beendet sein.

Am Sonntag, 20. Mai 1984, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 8. Mai 1984 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 8. Mai 1984 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 10. April 1984

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 86

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Artikel I

Das Pfarrergesetz vom 4. Juni 1981 in der Fassung vom 25. Februar 1983 (GVBl. XX. Band, Seite 91) wird wie folgt geändert:

1. § 8 entfällt. § 9 wird § 8, § 10 wird § 9, § 11 wird **§ 10** und wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „65" durch „62 a" ersetzt und in Buchstabe e nach dem Wort „Absatz" die Zahl „3" durch „4" ersetzt.

2. § 12 wird § 11 und § 13 wird § 12.

3. § 14 wird **§ 13** und erhält folgende Fassung:

   (1) In das Dienstverhältnis als Hilfsprediger kann berufen werden, wer anstellungsfähig und ordiniert ist.

   (2) Der Hilfsprediger steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe, auf das die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechende Anwendung finden, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Hilfsprediger führt die Amtsbezeichnung Pastor; Frauen führen die Amtsbezeichnung Pastorin.

   (3) Die Dienstzeit als Hilfsprediger dauert mindestens drei Jahre und höchstens fünf Jahre.

   (4) Der Hilfsprediger wird mit pfarramtlicher Hilfeleistung und mit der Versorgung vakanter Pfarrstellen, ausnahmsweise mit allgemeinkirchlichen Aufgaben außerhalb einer Kirchengemeinde, beauftragt. Der Auftrag des Hilfspredigers kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

   (5) Der Hilfsprediger ist nur dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist ausgeschlossen.

   (6) Der Hilfsprediger kann aus wichtigem Grund entlassen werden, insbesondere dann, wenn er sich als ungeeignet für den Dienst als Pfarrer erweist. Eine Entlassung kann nur mit einer Frist von sechs Wochen, jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres, ausgesprochen werden.

   (7) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach drei Jahren durch den Oberkirchenrat ausgesprochen. Hat bis zum Ablauf des in Absatz 3 genannten Zeitraumes eine Bewerbung um eine Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zum Erfolg geführt und konnte dem Hilfsprediger auch nicht von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden, so ist der Hilfsprediger mit Ablauf des letzten Monats des Zeitraumes von fünf Jahren entlassen. Die §§ 62 a und 63 gelten entsprechend.

4. Es wird folgender **§ 14** eingefügt:

   Die Anstellungsfähigkeit und die Bewerbungsfähigkeit geben keinen Rechtsanspruch auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

5. In der Überschrift VI. Abschnitt, Ziffer 2, werden nach dem Wort „Dienstaufsicht" die Worte „betr. Verwaltungsaufgaben des Pfarrers" gestrichen.

6. Nach § 43 wird folgender **§ 43 a** eingefügt:

   (1) Der Pfarrer kann von Amts wegen oder auf seinen Antrag aus zwingenden dienstlichen Gründen von der Ausübung seines Dienstes bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner Dienstbezüge ganz oder teilweise entbunden werden. Bei einer Maßnahme von Amts wegen ist der Pfarrer vorher zu hören.

   (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses. In dringenden Fällen kann der Oberkirchenrat dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen. In diesem Falle ist die Zustimmung des Synodalausschusses nachträglich einzuholen.

   (3) Unberührt bleibt die Möglichkeit, aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

7. **§ 48** wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden nach Maßgabe des Besoldungs- und Versorgungsrechts gewährt."

   b) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

   „(3) Für die Gewährung von Unterstützungen finden die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für den Ersatz von Sachschäden, die in Ausübung des Dienstes entstanden sind, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist.

   (4) Auf die Gewährung der Reise- und Umzugskosten finden die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Verwaltungsanordnung abweichende Vorschriften getroffen werden."

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und der Absatz 4 wird Absatz 6.

8. Nach § 48 wird folgender **§ 48 a** eingefügt:

Auf Pfarrerinnen ist das für die Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

9. Die Überschrift beim IX. Abschnitt, Ziffer 1, erhält folgende Fassung:

„Versetzung, einstweiliger Ruhestand, Abordnung, Beurlaubung, Umwandlung des Dienstverhältnisses."

10. In § 53 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Der Pfarrer im einstweiligen Ruhestand kann mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjährigem einstweiligem Ruhestand auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

11. **§ 56** erhält folgende Fassung:

(1) Ein Pfarrer ist auf eigenen Antrag bis zu drei Jahren unter Verlust der Stelle ohne Dienstbezüge zu beurlauben, wenn

a) er mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder tatsächlich betreut,

b) andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll der Pfarrer auf die Rechtsfolgen der Absätze 2 und 3 hingewiesen werden. Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(2) Ein nach Absatz 1 beurlaubter Pfarrer ist verpflichtet, sich spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um eine solche zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der einstweilige Ruhestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Von einer Entlassung kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles abgesehen werden.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis eines Pfarrers auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Ein solches Dienstverhältnis darf nur für einen Aufgabenbereich begründet werden, der mindestens dem halben Dienstumfang des Dienstes eines Pfarrers entspricht; der Auftrag darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlichen Aufgaben handelt. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 4 und der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 ist der Gemeindekirchenrat, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer zu hören.

(6) Vor der Beurlaubung oder Begründung eines Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag ist der Pfarrer darauf hinzuweisen, daß die versorgungsrechtlichen Folgen abweichend vom Rechtsstand zum Zeitpunkt der Beurlaubung oder der Begründung des Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag geregelt werden können.

(7) Ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag kann auch dann begründet werden, wenn ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag noch nicht bestanden hatte.

12. Nach § 56 wird folgender **§ 56 a** eingefügt:

Die Beurlaubung und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag nach § 56 oder nach dem Kirchengesetz zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer vom 24. November 1983 sollen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

13. **§ 57** wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag ist der Pfarrer

1. der das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. der als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen erfolgen.

b) Die Absätze 3 und 4 entfallen.

c) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Worten „Eintritt in den Ruhestand" das Komma gestrichen und das Wort „und" eingefügt; die Worte „und das Hinausschieben des Ruhestandes" werden gestrichen.

d) Absatz 6 entfällt.

14. Nach § 58 wird folgender **§ 58 a** eingefügt:

Die Vorschriften der §§ 57 und 58 sind nicht anzuwenden, wenn der Pfarrer zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer infolge körperlicher Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, die er sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

15. In § 60 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) Wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet, können dem Pfarrer im einstweiligen Ruhestand oder im Ruhestand Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung, zur Führung der Amtsbezeichnung und kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden.

(3) Für den Pfarrer im einstweiligen Ruhestand und im Ruhestand gilt § 38 entsprechend.

16. Es wird folgender **§ 62 a** eingefügt:

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer, vorbehaltlich der Vorschriften des § 63, das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

17. **§ 63** erhält folgende Fassung:

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu übernehmen, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a.D. und kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können ihm bei seiner Entlassung auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. § 60 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Behält der Pfarrer bei seiner Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht und damit der Lehraufsicht und dem Disziplinarrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und dem Disziplinarrecht einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstellt ist.

(4) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(5) Die Belassung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte ist aufzuheben, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Belassung nicht mehr vorliegen oder die Wahrnehmung der Lehraufsicht unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist. Diese Entscheidung ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung gilt, enthalten.

18. § **64** erhält folgende Fassung:

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann ihm auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist, oder wenn die für die Ausübung des Dienstes als Pfarrer erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Dienstverhältnisses gemäß Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 56 Absätze 2 und 3 sinngemäß.

19. § **65** erhält folgende Fassung:

Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er die Altersgrenze erreicht hat oder dienstunfähig geworden ist und ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nach §§ 57 bis 59 nicht in Betracht kommt, ferner, wenn die Voraussetzungen des § 56 Absatz 3 erfüllt sind. Die Vorschriften der §§ 62 a und 63 gelten entsprechend.

20. § **66** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b werden die Wörter „Absatz 3" durch „Absatz 4" ersetzt.

b) In Buchstabe c wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Buchstaben d und e eingefügt:

„d) wenn die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 über das Ausscheiden aus dem Dienst erfüllt sind,

e) wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Dienstverhältnisses des Pfarrers neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird."

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „etwaiger" gestrichen und nach dem Wort „begründeten" folgende Worte eingefügt „Rechte, insbesondere die".

Artikel II

1. § 13 Absatz 3 in der Fassung des Artikel 1 Ziffer 3 ist nicht auf Hilfsprediger anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 1983 in das Dienstverhältnis als Hilfsprediger berufen worden sind.
2. Artikel I Ziffer 15 findet auch auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im einstweiligen Ruhestand oder Ruhestand befindlichen Pfarrer Anwendung.
3. Artikel I Ziffer 17 ist auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entlassenen Pfarrer anzuwenden.
4. Es treten in Kraft

a) Artikel I Ziffer 13 am 1. Juli 1986.

Hat der Pfarrer vor dem 1. Juli 1986 das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, so ist § 57 Absatz 1 des Pfarrergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Hat der Pfarrer am 1. Juli 1986 das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet, so kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer und mit Zustimmung des Synodalausschusses ausnahmsweise der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden; der Gemeindekirchenrat ist vorher zu hören.

b) Die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1984.

5. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in dem Wortlaut, den es durch Artikel I dieses Kirchengesetzes erhalten hat, mit neuem Datum bekanntzugeben. Dabei sind Unstimmigkeiten des Wortlauts und im systematischen Aufbau zu beseitigen und die Paragraphen fortlaufend zu numerieren.

Artikel III

Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

Oldenburg, den 23.5.1984

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 87

**Bekanntmachung
der Wahl zur 7. Synode der EKD**

Die 42. Synode hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 1984 gemäß Artikel 24 der Grundordnung der EKD vom 13. Juli 1948 in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD vom 10. November 1977 (Amtsblatt der EKD 1978, Seite 1) in die 7. Synode der EKD für die Dauer von sechs Jahren gewählt

als nichttheologischen Synodalen

Vorsitzender Richter am Landgericht Johannes Dede,
Aldenburgerstraße 5, 2930 Varel

1. Stellvertreter

Frau Schulamtsdirektorin i.R. Ursula Grunwald,
Osterkampsweg 98 A, 2900 Oldenburg

2. Stellvertreter

Frau Eleonore Siebert, Hausfrau,
Moorweg 28 G, 2870 Delmenhorst

als theologischen Synodalen

Pfarrer Gerhart Orth, Pionierweg 2, 2900 Oldenburg

1. Stellvertreter

Kreispfarrer Bernhard Menke, Schulstraße 1,
2903 Bad Zwischenahn

2. Stellvertreter

Pfarrer Hans-Joachim Jürgens,
Riesweg 30, 2930 Varel

Oldenburg, den 23. Mai 1984

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 88

**Bekanntmachung
von Nachwahlen zu den Ausschüssen der 42. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 42. Synode hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 1984 den berufenen Synodalen Pfarrer Dr. Hans-Ulrich Minke in den Rechts- und Verfassungsausschuß und in den Finanzausschuß und den Synodalen Landwirt Georg Lübben in den Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge gewählt. Für den Synodalen Odinga in den Synodalausschuß wurde als 1. Stellvertreter Frau Marianne von Essen und als 2. Stellvertreter Frau Ursula Grunwald nachgewählt.

Oldenburg, den 23. Mai 1984

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nachrichten

Eingeführt

25.3.1984 Pfarrer Georg Meyer, in Warfleth

Die Bewerbungsfähigkeit wurde zuerkannt

1.3.1984 Pastorin Maren Giesers, Delmenhorst I
1.4.1984 Pastorin Christiane Cuno, Elsfleth II
1.4.1984 Pastorin Evelyn Freitag, landeskirchl. Pfarrstelle am Ev. Krankenhaus in Oldenburg

Die Anstellungsfähigkeit wurde zuerkannt

16.3.1984 Pastor Michael Kusch
16.3.1984 Pastor Andreas Streicher
16.3.1984 Pastor Joachim Tönjes

Zu Pfarrvikaren wurden ernannt

1.4.1984 Walter Janßen, Ahlhorn
1.4.1984 Hartmut Schwarz, Oldenburg IX

Eingewiesen/beauftragt

16.3.1984 Pastor Michael Kusch, mit der Verwaltung von Rastede III
16.3.1984 Pastor Andreas Streicher, mit der Verwaltung von Schortens III
16.3.1984 Pastor Joachim Tönjes, mit der Verwaltung von Varel II
1.4.1984 Bernd Mehler, mit der teilweisen Versorgung von Cloppenburg (Nord)
1.6.1984 Pfarrer Sieghart Kappus, mit der Verwaltung von Varrel

Theologische Prüfungen

1. Examen

15.2.1984 Christian Andrae, Westerstede
15.2.1984 Jörg Dierken, Oldenburg
15.2.1984 Ralf Feesche, Jever
15.2.1984 Hilke Freels, Sandkrug
15.2.1984 Hans-Benno Gliemann, Oldenburg
15.2.1984 Dorothea Patberg, Stadtallendorf

2. Examen

16.2.1984 Michael Kusch, Oldenburg
16.2.1984 Andreas Streicher, Bad Zwischenahn
16.2.1984 Joachim Tönjes, Varrel

In den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernommen

16.3.1984 Pastor Michael Kusch, als Hilfsprediger in ein widerrufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Probe
16.3.1984 Pastor Andreas Streicher, als Hilfsprediger in ein widerrufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Probe
16.3.1984 Pastor Joachim Tönjes, als Hilfsprediger in ein widerrufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Probe